

Nicht für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2351 078

71

Gesetz: BGB § 833

Rechtssatz: Den Tierhalter trifft eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Beaufsichtigung des Tieres, wenn er einen anderen veranlaßt, sich in die gefährliche Nähe des Tieres zu begeben.

Aktenzeichen: VI ZR 245/55

Urt. des BGH vom 27. Juni 1956

OLG Karlsruhe

71
VI ZR 245/55

V e r k ü n d e t
am 27. Juni 1956
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Karl R [REDACTED] in K [REDACTED], M [REDACTED]str. 2,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schweinehändler Karl Z [REDACTED] in K [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED]str. 2,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Karlsruhe vom 13. Juli 1955 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

71

- 2 -

Tatbestand:

In benachbarten Anwesen betreiben der Kläger eine Schweinehandlung und der Beklagte die seiner bejahrten Mutter gehörende Landwirtschaft.

Am 16. April 1951 erhielt der Kläger eine Fuhre Stroh; sie wurde wegen der räumlichen Verhältnisse von dem Hof der Mutter des Beklagten aus über die Trennmauer hinweg auf das Grundstück des Klägers abgeladen. Der Kläger trug hernach das Abfallstroh, das er auf dem Hof seiner Nachbarin zusammengekehrt hatte, in einem Korb in deren Stall, um es auf die Aufforderung des Beklagten ihrem Pferde in den Stand zu schütten. Dabei wurde er von dem Pferd getreten. Er erlitt Verletzungen, namentlich des linken Beines, die ihn nach seiner Behauptung längere Zeit arbeitsunfähig gemacht haben.

Wegen der Unfallfolgen hat er den Beklagten und seine Mutter auf Schadensersatz in Anspruch genommen..

Er hat Zahlung von insgesamt 10.783 DM verlangt, - zu leisten teils an näher bezeichnete Pfändungspfandgläubiger, teils an ihn selbst, - weiterhin ein in gerichtliches Ermessen gestelltes Schmerzensgeld gefordert und um die Feststellung gebeten, daß ihm die Beklagten auch für allen weiteren Unfallschaden ersatzpflichtig seien.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Mutter des Beklagten abgewiesen, die Zahlungsansprüche gegenüber dem Beklagten selbst dagegen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und auch die beantragte Feststellung gegen ihn getroffen.



Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der gegen ihn gerichteten Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 833 BGB mit Recht bejaht.

1. Obwohl das Pferd nicht dem Beklagten gehört, sondern im Eigentum seiner Mutter gestanden hat, haben die Vorderrichte neben seiner Mutter doch auch den Beklagten als Tierhalter angesehen. Sie haben dies daraus gefolgert, daß die Landwirtschaft, für die das Pferd verwendet wurde, von dem Beklagten auch in seinem eigenen Interesse betrieben worden ist. Die Haltereigenschaft der Mutter steht nicht mehr zur Erörterung, da die Klage gegen sie rechtskräftig abgewiesen worden ist. Daß aber dem Beklagten die Haltereigenschaft zukam, kann nach den getroffenen Feststellungen nicht zweifelhaft sein. Wie bereits das Landgericht mit Recht hervorgehoben hat, kommt es für den Begriff des Tierhalters nicht darauf an, in wessen Eigentum das Tier steht, sondern wer es zu seinem Interesse im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb verwendet (vgl. BGB RGRK 10. Aufl. § 833 Anm. 4). Diese Voraussetzungen haben festgestelltermaßen beim Beklagten vorgelegen.

2. Unstreitig war das Pferd als Haustier dem Beruf und der Erwerbstätigkeit des Beklagten zu dienen bestimmt. Zutreffend ist das Berufungsgericht hiernach davon ausgegangen, daß der Beklagte dem Kläger für den erlittenen Schaden aufzukommen hat, wenn er nicht beweist, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht für geführt erachtet.

a) Der Kläger hat den Unfall so dargestellt, daß er im Begriff gewesen sei, das Stroh aus dem Korb auf den Misthaufen auszuschütten, als ihm der Beklagte zugerufen habe, er solle es dem Pferd vorwerfen. Der Kläger habe darauf das restliche Stroh in den Stall getragen, das Pferd wiederholt angerufen, jedoch gezögert, an den Stand zu gehen, und sei darauf vom Beklagten aufgefordert worden, doch hineinzugehen. Auf seinen Anruf sei das Pferd zwar etwas nach links getreten, habe sich aber sofort gedreht und den Kläger wiederholt getreten.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, diese Darstellung sei greifbar und anschaulich; und es spreche nichts dafür, daß es sich um eine willkürliche Behauptung handle; die Darstellung sei unwiderlegt.

Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, war das Pferd, das der Beklagte nach seinem unbestrittenen Vorbringen im Februar 1950 von dem Landwirt K. gekauft hatte, bei diesem 2 1/2 Jahre verwendet worden, ohne daß es sich anders als fromm und ruhig gezeigt hätte. Obwohl der Landwirt H. und die Schwester des Beklagten als Zeugen ausgesagt haben, daß es vor dem Unfall des Klägers auch beim Beklagten

fromm gewesen und selbst dann nicht unruhig geworden sei, wenn sich ein Fremder mit ihm beschäftigt habe, hat das Berufungsgericht auf Grund der Bekundungen des Zeugen M. Bedenken getragen, als bewiesen anzusehen, daß der Beklagte keinen Anlaß zu einiger Unzufriedenheit mit dem Pferd gehabt habe, sei der Zeuge W. doch schon etwa im Frühjahr 1950 von den Zeugen K. und H. auf das Pferd zwecks etwaigen Ankaufs als Schlachtpferd aufmerksam gemacht worden; soweit sich der Zeuge nach seiner Aussage noch an das Gespräch glaube erinnern zu können, sei ihm gesagt worden, das Pferd sei ungebärdig und zuletzt schon bei K. nicht mehr ganz einwandfrei gewesen. Im Oktober 1950 hat die Schwester des Beklagten auch bereits einen Unfall mit dem Pferd gehabt, der sich in der Weise zutrug, daß sie, die regelmäßig das Pferd aus einem Korb zu füttern und ihm zu streuen pflegte, beim Herantreten damals von dem Pferd gestoßen worden ist, so daß sie hinfiel. Als der Kläger von dem Pferd getreten wurde, ist das Tier so heftig geworden, daß der Beklagte wie er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Zeugin B. hernach erzählt hat, aus dem Stall gesprungen ist und gedacht hat, es schlage den Kläger tot. Den Aussagen des Zeugen Karl W. hat das Berufungsgericht entnommen, daß der Beklagte bei einem Gespräch mit dem Kläger im Juni 1951 erwähnt hat, er müsse immer an der Seite in den Stall gehen, weil er sonst geschlagen würde, auch könne er mit dem Pferd jetzt gar nicht mehr allein fahren, sondern es müsse jemand auf dem Wagen sein und eine zweite Person nebenherlaufen; zwei oder drei Monate später sah der Zeuge, wie das Pferd vor der Straßenbahn scheute.

Auf die Verhaltensweise abstellend, die das Pferd vor dem Unfall des Klägers gezeigt hat, ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß es zwar kein Schläger, aber

doch auch nicht unempfindlich gewesen sei und einiges Temperament gehabt habe. Sei auch nicht schon eine gesteigerte Sorgfaltspflicht wegen schwerer Untugenden des Pferdes geboten gewesen, so sei aber immerhin der Unfall der Schwester des Beklagten nicht ohne Bedeutung.

Wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, ist der Kläger in dem Anwesen des Beklagten kein völlig Fremder gewesen. Als Nachbar hatte er mit dem Beklagten in persönlichem Verkehr gestanden und in der Zeit bis etwa 1950 bei ihm auch häufig Großvieh, Schafe und Schweine eingestellt und versorgt. Als Viehhändler hatte er Erfahrung im Umgang mit Tieren; die Gefahren, die allgemein von einem Pferd drohen, waren ihm nicht unbekannt. Er kannte auch das hier in Rede stehende Pferd; bei seinem Ankauf hatte er den Beklagten begleitet; er war, wenn auch nach Aufnahme des Jungschweinehandels nicht mehr so häufig wie früher, ab und zu zum Beklagten gekommen und hatte dem Pferd hin und wieder auch Futter oder Wasser gegeben und sich mit ihm beschäftigt. Ob der Kläger vor seinem Unfall von dem Vorkommnis erfahren hat, das die Schwester des Beklagten mit dem Pferd gehabt hatte, ist streitig; während das Landgericht es nicht für bewiesen gehalten hat, ist das Berufungsgericht der Ansicht, bei dem nachbarlichen Verkehr sei es wahrscheinlich, daß es doch der Fall gewesen sei. Von dieser Annahme ist es dann auch bei seiner weiteren Beurteilung ausgegangen. Gleichwohl ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Beklagte den Entlastungsbeweis nach § 833 Satz 2 BGB jedenfalls nicht in vollem Umfang geführt habe. Zwar könne eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nicht schon darin gefunden werden, daß der Beklagte dem Kläger überhaupt Zutritt zu seinem Stall gewährt und ihn nicht wegen der gemeinhin von einem Pferd ausgehenden Gefahren gewarnt habe; vielmehr habe der Beklagte im allgemeinen voraussetzen dürfen, daß sich der Kläger von sich aus

richtig verhalten werde. Bei der Art, wie der Unfall zustande gekommen ist, hält das Berufungsgericht aber für möglich, daß der Beklagte durch die wiederholte Aufforderung, an das Pferd heranzutreten, Bedenken zerstreut hat, die der Kläger auf Grund seiner allgemeinen Kenntnis von den gegebenen Umständen gehabt haben kann. Damit habe sich aber, so hat das Berufungsgericht erwogen, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt des Beklagten bei der Beaufsichtigung des Pferdes erhöht; der Kläger habe sich jetzt darauf verlassen dürfen, daß er nach der Beobachtung des Beklagten den Stand ungefährdet betreten könne. Dies sei dagegen nicht der Fall gewesen; dem Beklagten sei daher vorzuhalten, daß er der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zuwider nicht selbst durch weiteren Zuruf an das Pferd oder Warnungen gegenüber dem Kläger für eine gefahrlose Abwicklung des Geschäftes gesorgt habe. Jedenfalls habe der Beklagte nicht bewiesen, daß er das in der gegebenen Lage Erforderliche getan habe.

b) Die Revision hält diese Würdigung für rechtlich fehlerhaft.

aa) Wenn ein im allgemeinen frommes und gutartiges Pferd unbeschäftigt in einem einwandfreien Stall stehe, so meint sie, habe der Tierhalter damit seiner Aufsichtspflicht genügt; besondere Maßnahmen der Beaufsichtigung seien erst dann wieder nötig, wenn das Pferd sich außerhalb des Stalles bewege, zur Arbeit eingesetzt oder außerhalb des Stalles angeleint werde o.dgl.

Es kann indessen nicht anerkannt werden, daß die Beaufsichtigung eines Pferdes nicht auch dann eine besondere Vorsorge erforderlich machen kann, wenn es im Stall steht. Zur

Beaufsichtigung gehört die nötige Verwahrung des Tieres. Welche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit den Anforderungen an die Verwahrung genügt ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Es kommt darauf an, ob unter den besonderen Verhältnissen, wie sie bei dem in Frage stehenden Unfall vorgelegen haben, geschehen ist, was nach den Anschauungen eines ordentlichen und gewissenhaften Tierhalters notwendig war, um zu vermeiden, daß durch das Tier Schaden verursacht wurde. Hier sollte der Kläger entsprechend der Aufforderung des Beklagten dem Pferde in seinem Standestroh vorwerfen. Im Hinblick hierauf bestimmte sich also, was der Beklagte bei der Verwahrung des Pferdes zu tun hatte, um eine Schadensverursachung durch das Pferd zu verhüten. Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf abgestellt, ob der Beklagte den Gefahren, die unter diesen Umständen von dem Pferde ausgingen, in der notwendigen Weise Rechnung getragen hat.

bb) Die Revision vertritt die Ansicht, von der Beaufsichtigung des Tieres sei diejenige der Person zu unterscheiden, die mit dem Tier in Berührung komme. Nur die Beaufsichtigung des Tieres werde in § 833 Satz 2 BGB verlangt, dagegen brauche der Tierhalter zu seiner Entlastung nicht auch zu beweisen, daß er einen mit dem Tier in Berührung kommenden Dritten beaufsichtigt habe; ein Schaden, der nicht durch mangelnde Beaufsichtigung des Tieres entstanden sei, könne nur bei Nachweis eines Verschuldens nach § 823 BGB ersetzt verlangt werden.

Demgegenüber hat das Berufungsgericht jedoch mit Recht hervorgehoben, daß die Pflicht zur Beaufsichtigung eines Tieres die Fernhaltung oder Warnung anderer Personen im Augenblick der Gefahr in sich schließt. Gerade um zu verhüten, daß jemand durch das Tier zu Schaden kommt, besteht

die Sorgfaltspflicht des Tierhalters. Diese läuft zwar nicht darauf hinaus, daß der Tierhalter über fremde Personen eine Aufsicht ausüben müßte, um sie zu hindern, sich leichtfertig in Gefahr zu bringen, wohl aber hat der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres sein Augenmerk darauf zu richten, daß, soweit hiermit zu rechnen ist, niemand dem Tier nahe kommt, ohne bei bestehender Gefahr - gegebenenfalls durch besondere Behütung des Tieres - vor einer Schädigung durch dieses bewahrt oder zumindest doch hinreichend deutlich gewarnt zu sein (vgl. RG JW 1911, 586; RG Recht 1912 Nr 220).

Wird jemand von einem anderen als dem Tierhalter veranlaßt, sich in die gefährliche Nähe des Tieres zu begeben, so mag für einen Schaden, den ihm das Tier zufügt, jener andere nach § 823 BGB ersatzpflichtig sein können; ist es aber der Tierhalter selbst, auf dessen Aufforderung der Geschädigte an das Tier herantreten ist, so bestimmt sich seine Haftung nicht lediglich nach § 823 BGB, sondern in erster Linie gerade nach § 833 BGB. Ihm liegt also der Nachweis ob, bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet zu haben. Bleiben einzelne hierfür in Betracht kommende Umstände ungeklärt, so geht das zu seinem Nachteil.

cc) Die Revision meint, auch im Rahmen der Beurteilung nach § 833 BGB habe das Berufungsgericht bei der Bemessung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten nicht davon ausgehen dürfen, daß der Beklagte den Kläger ein zweites Mal aufgefordert habe, zu dem Pferd in den Stand zu treten. Beweispflichtig hierfür sei der Kläger gewesen, der Beklagte habe nicht die Behauptung des Klägers zu widerlegen brauchen.

Ein Eingehen auf diese Auffassung der Revision erübrigt sich. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob nicht die Ausführungen des Berufungsurteils in ihrem Zusammenhang dahin zu verstehen sind, daß das Berufungsgericht dem Kläger geglaubt hat, ein zweites Mal aufgefordert worden zu sein, und ob es daher auf die Frage der Beweislast für die zweite Aufforderung überhaupt nicht ankommt. Denn ob der Beklagte seine unstreitige Aufforderung an den Kläger noch einmal wiederholt hat oder nicht, ist nicht von Bedeutung. Auch wenn er ihn nur einmal aufgefordert hat, dem Pferd das Stroh in seinem Stand vorzuwerfen, ist bei der gegebenen Sachlage seine Schadenshaftung nach § 833 BGB begründet.

Allerdings wußte der Kläger mit Tieren umzugehen; er kannte das Pferd und hatte auch von dem Vorfall mit der Schwester des Beklagten erfahren. Der Kläger war aber nicht etwa, wie die Revision über die begrenzten Urteilsfeststellungen hinaus vorbringt, mit dem Pferd ständig in Berührung gekommen; nur ab und zu ist er zum Beklagten gegangen, in letzter Zeit noch weniger häufig als früher, und nur hin und wieder hat er dem Pferd Futter oder Wasser gegeben oder sich mit ihm beschäftigt. Danach war es für ihn jedenfalls kein alltäglicher Vorgang, daß er zu dem Pferd in den Stand trat, um ihm Stroh vorzuwerfen; er war nicht sein ständiger Betreuer. Auf der anderen Seite war das Pferd nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht ohne Temperament, hatte bereits den Unfall der Schwester des Beklagten verursacht und, wie nicht ausgeräumt ist, dem Beklagten auch sonst schon Anlaß zu Unzufriedenheit gegeben. Unter diesen Umständen durfte sich der Beklagte nicht ohne weiteres darauf verlassen, daß der Kläger dem Pferd das Stroh ungefährdet werde vorwerfen können. Ein sorgfältiger und gewissenhafter Pferdehalter hätte jedenfalls die Mög-

lichkeit in Betracht gezogen, daß es zu einem Zwischenfall kommen könne, wie er sich - wenn auch ohne schlimme Folgen - bei einem ganz ähnlichen Vorgang bereits mit der Schwester des Beklagten ereignet hatte, die das Pferd regelmäßig versorgte. Darum bedeutet es einen Mangel an Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres, daß der Beklagte den Kläger aufgefordert hat, dem Pferde das Stroh in seinem Stande vorzuwerfen, ohne dafür zu sorgen, daß er durch das Pferd nicht in Gefahr kam.

dd) Die Revision meint, der Unfall hätte sich in gleicher Weise zugetragen, wenn der Beklagte den Kläger gewarnt hätte. Der Kläger, der sich dem Pferd nach Anruf von rechts hinten genähert habe, hätte sich nicht anders verhalten können, wenn er vorher ausdrücklich auf die Nervosität des Pferdes aufmerksam gemacht worden wäre.

Die Revision unterstellt hier, was vom Beklagten hätte bewiesen werden müssen. Es steht durchaus offen, wie sich der Kläger im Falle einer Warnung des Beklagten verhalten haben würde. Das Berufungsgericht hat in dieser Hinsicht keine Feststellungen getroffen. Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Kläger, wenn er auf die Nervosität des Pferdes ausdrücklich hingewiesen und gewarnt worden wäre, es dem Beklagten selbst überlassen hätte, dem Pferd das Stroh vorzuwerfen, oder daß er hiermit zumindest gewartet hätte, bis der Beklagte hinzugetreten wäre und das Pferd in Obhut genommen hätte.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte von der Tierhalterhaftung nicht befreit sei, begegnet hiernach keinen rechtlich begründeten Bedenken.

II. Die Frage einer Mitschuld des Klägers an seinem Unfall ist, wie die Revision irrig rügt, vom Berufungsgericht nicht unerörtert gelassen, sondern in Übereinstimmung mit dem Landgericht dahin beantwortet worden, daß ein eigenes Verschulden nicht vorliege. Es sei nicht festzustellen, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der Kläger angesichts der Aufforderung des Beklagten, das Stroh dem Pferde hinzuschütten, seinerseits schuldhaft unvorsichtig gehandelt habe. Die Bedeutung, die das Berufungsgericht der Aufforderung des Beklagten beigemessen hat, geht nicht dahin, daß dem Kläger eine Gefahrlosigkeit zugesichert worden wäre und der Kläger sich infolgedessen der Notwendigkeit hätte entziehen sehen können, vorsichtig zu sein. Wie der Zusammenhang der Urteilsausführungen erkennen läßt, ist vielmehr gemeint, der Kläger habe annehmen dürfen, daß, wenn er dem Pferd das Stroh auf die Aufforderung des Beklagten vorwerfe, nach der Beobachtung des Beklagten ein Ausschlagen des Pferdes hierbei nicht zu befürchten sei. Bedenkt man, daß Temperament und Nervosität eines Pferdes je nach Zeit und Stunde, vorangegangener Arbeit oder längerem Stallaufenthalt unterschiedlich zu sein pflegen, so ist diese Würdigung möglich und rechtlich nicht zu beanstanden.

III. Die Revision vermißt eine Prüfung, ob nicht ein Handeln des Klägers auf eigene Gefahr oder ein stillschweigend vereinbarter Haftungsausschluß anzunehmen sei. Diese Gesichtspunkte können jedoch nur dort eingreifen, wo sich der Verletzte der Gefährdung durch die besonderen Umstände bewußt gewesen ist, die den Eintritt des Unfalls nach sich gezogen haben, und darin eingewilligt hat, die Folgen einer etwaigen Verletzung zu tragen (BGHZ 2, 159 [161 ff]). Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt bietet jedoch keinen Anhalt für die Annahme, der Kläger habe die Gefahr,

in die er sich brachte, erkannt und es in Kauf genommen, von dem Pferde möglicherweise geschlagen zu werden.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß